

Der Ermittlungsrichter
des Bundesgerichtshofes

I RJ 109/77
II BGz 1419/77

z. Zt. Aichach

75 KARLSRUH den 3. November 1977

Postfach 1600
Herrenstraße 45a
Fernsprecher (0721) 159-1
Durchwahl 159-

- 2 -

Gegenwärtig:

Richter am Bundesgerichtshof Kuhn
als Ermittlungsrichter

Richter am Landgericht Pieper
als Vertreter der Bundesanwaltschaft

Justizangestellte Welker
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN

07. NOV. 1977

Rechtsanwältin
G. GEBAUER

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Rosmarie P r i e ß

wegen

Verdachts des Vorgehens nach § 129 a StGB

hier: Haftprüfungsverhandlung

erschien vorgeführt die Beschuldigte.

Als Verteidigerin erschien Frau Rechtsanwältin Gebauer, Hamburg.

Die Beschuldigte und ihre Verteidigerin erhalten nunmehr Gelegenheit, sich zu dem Haftbefehl zu äußern und die gegen den dringenden Tatverdacht und die Haftgründe sprechenden Vermutungen Stellung zu nehmen. Die Beschuldigte wird darauf hingewiesen, daß es ihr freisteht, zur Sache Angaben zu machen oder nichts auszusagen.

Frau Rechtsanwältin Gebauer erklärte, ihre Anträge vom 13. Oktober 1977, abgegeben zu dem Az. II BGz 1287/77 hätten sich erledigt.

Die Beschuldigte wurde befragt, ob sie sich äußern wolle. Sie erklärte: Zu dem Haftbefehl möchte ich sagen, daß die darin geäußerten Vermutungen nicht zutreffen. Ich kenne keine Haag-Mayer-Bande, bin auch kein Mitglied und unterstütze sie auch nicht. Die Papiere, die beschlagnahmt wurden, sind nur zu einem Teil mein Eigentum. Ich war die ganze Zeit legal und bin auch legal wieder in die BRD zurückgekommen. Ich denke auch nicht daran, in den sogen. Untergrund zu gehen.

Die Verteidigerin erklärte: Frau Prieß hat die Wohnung in Hamburg, Bartelsstraße 49 III, nicht selbst angemietet. Sie ist dort lediglich gemeldet und wohnt als Untermieterin dort. Bei der Aufstellung der beschlagnahmten Gegenstände vom 3. Oktober 1977 - Az. FD 721 - handelt es sich in der Reihenfolge dieser Aufstellung im folgenden:

Zum Raum A: Wer das Foto von Schleyer an die Wand gehängt hat, ist meiner Mandantin nicht bekannt. Meine Mandantin weiß ebenfalls nicht, wie die Resolution (Ass. A 2 1) dorthin gekommen ist. Zu A 3 weiß meine Mandantin nicht, um welche Erklärung es sich handelt. Zu A 4 weiß meine Mandantin nicht, ob es diese Erklärung wirklich gegeben hat; sie hat jedenfalls diese Erklärung nicht in die Wohnung Bartelsstraße gebracht. Zu A 5 kann meine Mandantin keine Angaben machen. Zu A 6 vermutet meine Mandantin, daß es sich bei "Liste Arbeitsgruppe" um Anschriften zum Russell-Tribunal handelt. Zu A 9 und A 9 a kann meine Mandantin ebenfalls nichts sagen, weil sie nicht weiß, um welche Kfz-Kennzeichen es sich handelt und wer sie möglicherweise aufgeschrieben hat. Zu A 10 gilt dasselbe. Zu A 11 weiß meine Mandantin nicht, worauf sich das Zitat "Wir sind zwei Frauen" bezieht. Zu A 12 bis A 29 weiß meine Mandantin nicht, um welche Unterlagen es sich handelt. Zu A 30 ist zu bemerken, daß meine Mandantin diese Fotografien älteren Datums zwar gesehen hat, daß sie aber nicht weiß, um wen es sich handelt und wer die Fotografien in den Fotokasten getan hat. Zu A 31 vermutet meine Mandantin, daß es sich bei dem Zettel "Simone" um eine kurze Notiz handelt, von der sie jedoch nicht weiß, ob sie sie selbst geschrieben hat. Bei A 33 handelt es sich um den Titel eines englischen Buches, das heißt: "The Carlos Complex". Zu A 34 bis A 36 kann meine Mandantin nichts sagen. Zu A 36 a handelt es sich bei dem Blatt "Die Wunschatulle" vermutlich um eine Annonce für zwei Katzen. Zu A 37 bis A 39 kann meine Mandantin nichts sagen. Zu A 41 bis A 47 kann meine Mandantin ebenfalls nichts sagen. Zu A 48 kann meine Mandantin auch nichts sagen, da sie zu diesem Zeitpunkt, als die Papiere verbrannt wurden, bereits in Haft war.

Zum Raum B: Zum Asservat B 1 kann meine Mandantin nichts sagen.

Zum Raum C: Zu C 1 bis C 8 können ebenfalls keine Angaben gemacht werden. Zu C 9 ist zu bemerken, daß es sich vermutlich um einen Briefumschlag handelt, der von meiner Mandantin beschriftet wurde. Genaues kann sie dazu derzeit auch nicht sagen. Zu C 10 waren auf diesen Zetteln Anwaltsadressen, Adressen von Verwandten und Anschriften vom Russell-Tribunal angegeben. Zu C 11 ist zu sagen, daß meine Mandantin mit dem Blatt "Avez vous" nichts verbinden kann; im übrigen versteht sie die französische Sprache nicht.

Ich beziehe mich des weiteren auf meinen Schriftsatz vom 13. Oktober 1977 und wiederhole die dort gestellten Anträge auf Haftbefehlsaufhebung, hilfsweise, auf Verschonung von der Untersuchungshaft. Ich beziehe mich auch auf den Inhalt des Schriftsatzes vom 13. Oktober 1977 und möchte ergänzend dazu vortragen: Konkrete Fakten oder Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Mitgliedschaft meiner Mandantin in einer kriminellen Vereinigung rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Es bleibt die Frage, worin eigentlich die Straftat besteht, deren meine Mandantin verdächtigt wird. Der Haftbefehl reduziert sich im wesentlichen darauf, daß Frau Prieß die gesuchten Susanne Albrecht und Silke Maier-Witt kannte. Auch die Tatsache, daß Frau Prieß Volker Speitel kannte und mit ihm in dem aus Dänemark kommenden Zug gemeinsam angetroffen wurde, begründet nicht die Aufrechterhaltung des Haftbefehls, auch wenn wegen dieser Tatsachen der Erlaß eines Haftbefehls von der Bundesanwaltschaft beantragt wurde. Das ergibt sich allein daraus, daß bei der Festnahme des Herrn Speitel an der dänischen Grenze die Beschuldigte ebenfalls vom Bundesgrenzschutz kontrolliert und als Begleiterin des Volker Speitel namentlich erfaßt wurde. Frau Prieß durfte weiterfahren und wurde erst in Lübeck festgenommen, nachdem also inzwischen die Bundesanwaltschaft über die Begleitperson des Herrn Speitel benachrichtigt wurde und dann Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls gegen Frau Prieß gestellt hatte. Es ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht

vereinbar, den Haftbefehl lediglich darauf zu stützen, daß Frau Prieß von der Bundesanwaltschaft gesuchte Personen gekannt hat.

Zu berücksichtigen ist auch, daß Frau Prieß ständig observiert worden ist, die gegen Frau Prieß erhobenen "Vorwürfe" den Staatsschutzbehörden bereits bekannt waren und deshalb auch nicht Grundlage des Haftbefehls sein können.

Die in der Wohnung von Frau Prieß beschlagnahmten schriftlichen Unterlagen geben keinen Anhaltspunkt für eine strafbare Handlung.

Da es sich bei der Vorschrift des § 129 a Abs. 1 StGB um einen Auffangtatbestand handelt, sind an die Voraussetzungen dieser Vorschrift besonders hohe Anforderungen zu stellen. Die in dem Haftbefehl zum Ausdruck gekommenen Vermutungen erfüllen diese Anforderungen nicht.

Für den Fall, daß der Haftbefehl nicht aufgehoben wird, beantrage ich hilfsweise, die Beschuldigte von der Untersuchungshaft zu verschonen. Die vermutete Fluchtgefahr trifft nicht zu. Die Wohnung von Frau Prieß ist bereits mehrfach durchsucht worden, Frau Prieß wurde ständig observiert, dennoch hat sich Frau Prieß durch Flucht nicht entzogen. Frau Prieß ist aus Dänemark kommend legal in die Bundesrepublik zurückgekehrt. Ihre Rückkehr ist gerade das Gegenteil von Flucht. Zu den persönlichen Gesichtspunkten ist zu sagen, daß Frau Prieß einen festen Wohnsitz in der Bartelsstraße 49 in Hamburg hat. Sie kann aber auch jederzeit zu ihren Eltern, die in München wohnen, zurückkehren. Frau Prieß wird von einer monatlichen Sozialhilfe unterstützt. Hiervon kann sie ihre Existenz bestreiten. Sie ist beim Arbeitsamt gemeldet und hat beim Arbeitsamt den Antrag auf Vermittlung einer Bürohilftätigkeit gestellt. Da aus diesen Gründen die Aussetzung des Haftbefehls unter Umständen mit bestimmten Auflagen ausreicht, ist die Beschuldigte von der Untersuchungshaft zu verschonen.

Der Vertreter der Bundesanwaltschaft erklärte: Ich halte den dringenden Tatverdacht der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung nach § 129 a StGB nach wie vor für gegeben. Frau Prieß war bereits 1974 mit der Führung der Geschäfte der Info-Zentrale bei dem Hamburger Rechtsanwalt Groenewold betraut. Diese Aufgaben wurden im Herbst 1975 von Silke Maier-Witt übernommen. Das Infosystem ist später von dem Rechtsanwaltsbüro Dr. Croissant in Stuttgart weitergeführt worden. In diesem Zusammenhang ist Frau Prieß mehrfach auch im Büro Dr. Croissant zusammen mit Silke Maier-Witt und Susanne Albrecht gesehen worden. Sie hat zusammen mit Susanne Albrecht und Silke Maier-Witt die Wohnung in Hamburg, Bartelsstraße 49, bewohnt. Sie ist noch im Juli mit dem Fahrzeug der Silke Maier-Witt gesehen worden. Bei ihrer Festnahme hatte sie einen Zahlschein über Miete DM 185,- bei sich. Einzahler war Silke Maier-Witt. Sie hatte einen weiteren Zahlschein dabei über Miete DM 185,- (Miete August), Einzahler Rosmarie Prieß. Ich werte es als Schutzbehauptung, daß die Beschuldigte wesentliche Asservate, die in der Wohnung in der Bartelsstraße sichergestellt worden sind, nicht kennen will, insbesondere die offenen Plakate in bezug auf den Arbeitgeberpräsidenten Hanns-Martin Schleyer. Die weiteren Bewohner der Wohnung in Hamburg, Bartelsstraße 49, sind nach der Durchsuchung vom 3. Oktober 1977 nicht mehr in diese Wohnung zurückgekehrt. Anlässlich einer weiteren Durchsuchung am 19. Oktober 1977 wurde festgestellt, daß der Fußboden mit schwarzer Farbe beschriftet worden war: "Solidarität mit der RAF". An der Küchenwand befand sich die Beschriftung: "Lernen und Kämpfen mit der RAF". Das Telefon war offensichtlich stillgelegt. Es wurden mehrere Notizzettel gefunden von Personen, die offensichtlich in der Zwischenzeit die Wohnungsinhaber aufsuchen wollten, aber nicht angetroffen haben. Diese ganzen Umstände sprechen dafür, daß die anderen Mitbewohner dieser Wohnung offensichtlich untergetaucht sind.

Die enge Verbindung, insbesondere zu Silke Maier-Witt noch im Juli 1977 sprechen dafür, daß die Beschuldigte noch zu einem Zeitpunkt, als Silke Maier-Witt bereits untergetaucht war, Kontakte hatte. Die Mietzahlung weist darauf hin, daß die Beschuldigte mehr als den Status eines Untermieters in dieser Wohnung hatte.

Ich beantrage daher, den Haftbefehl und die Untersuchungshaft aufrechtzuerhalten. Die Untersuchungshaft ist weiterhin geboten, weil konkrete Fluchtgefahr besteht, die sich daraus ergibt, daß die anderen Mitbewohner, die bis dahin auch legal aufgetreten sind, offensichtlich in den Untergrund gegangen sind.

Die Verteidigerin erklärte: Wenn die Bundesanwaltschaft erklärt, sie sehe es als Schutzbehauptung meiner Mandantin an, diese kann insbesondere nicht die offenen Plakate von Hanns-Martin Schleyer so verweise ich auf das von meiner Mandantin zu Anfang Gesagte, sie wisse nicht, wer die Plakate an die Wand gehängt hat. Bei dem von der Bundesanwaltschaft angeführten Zahlschein "Einzahler Silke Maier-Witt" handelt es sich um einen Zahlschein, der nicht von Silke Maier-Witt unterschrieben wurde, sondern bei dem als Einzahler Silke Maier-Witt dem Vermieter gegenüber als Einzahler ausgewiesen wurde. Meine Mandantin möchte diese Zahlscheine gern sehen, um sich dazu näher äußern zu können. Aus der Tatsache, daß Frau Maier-Witt und Frau Albrecht in den Untergrund gegangen sein kann nicht gefolgert werden, daß meine Mandantin ebenfalls in den Untergrund gehen wird. Hätte sie dies beabsichtigt, so hätte sie das lange vorher schon verwirklichen können. Zu den in der Wohnung vorgefundenen Beschriftungen kann meine Mandantin keine Erklärung abgeben; jedenfalls ist ihr dies nicht anzulasten, da sie zu dieser Zeit bereits in Untersuchungshaft war.

Soviel mir bekannt ist, wurde das Telefon in der Wohnung Bartelsstraße 49 vorübergehend stillgelegt, weil Telefonrechnungen nicht bezahlt wurden. Meine Mandantin hatte, entgegen der Ansicht der Bundesanwaltschaft, jedenfalls im Juli 1977 keinen Kontakt zu Frau Maier-Witt gehabt. Da das Fahrzeug von Frau Maier-Witt durchgehend bis zu seiner Beschlagnahme vor der Bartelsstraße 49 stand, wurde es von mehreren Bewohnern der Bartelsstraße 49 benutzt. Hieraus kann eine enge Verbindung zu Frau Silke Maier-Witt nicht abgeleitet werden.

Im Ubrigen wiederhole ich die eingangs gestellten Anträge.

Die Beschuldigte wurde befragt, ob sie den Ausführungen ihrer Verteidigerin derzeit noch etwas hinzufügen woll. Sie erklärte: Ich schließe mich den Ausführungen meiner Verteidigerin an.

Es wurde folgender

B e s c h l u ß

verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Dienstag, den 8. November 1977, 11.00 Uhr,

Bundesgerichtshof, Karlsruhe, Herrenstraße 45a,
Westgebäude, Zimmer des Ermittlungsrichters II.

Kuhn

Welker

Ks 2/75

E

V e r f ü g u n g

1. Der Antrag des Assessors Gerhard Knöss, Zeißelstraße 8, 6 Frankfurt/Main, ihm zugestatten, die Angeklagten Manfred Grashof und Klaus Jünschke in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken zu besuchen, wird

abgelehnt,

weil zumindest eine Beeinträchtigung der Anstaltsordnung zu befürchten ist; denn der Antragsteller betätigt sich aktiv in der Öffentlichkeitsarbeit der "RAF" und versucht, die Besuche bei den der "RAF" zugeordneten Untersuchungsgefangenen zu steuern, wie die Staatsanwaltschaft mitgeteilt hat; deshalb besteht die Gefahr, daß seine Besuche bei den Angeklagten Grashof und Jünschke zu unkontrollierter Nachrichtenübermittlung mißbraucht werden.

2.

Kaiserslautern, den 14. November 1977

Landgericht - 4. Strafkammer

Der Vorsitzende

gez.: Dr. Stiefenhöfer

Vorsitzender Richter am Landgericht

